

**PROJEKTAUFRUF zur Einreichung von Vorhaben zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Bautzener Oberland**

Der Verein zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. ruft im Rahmen der Umsetzung seiner LEADER-Entwicklungsstrategie zur Einreichung von Vorhaben auf, die über das

**Handlungsfeld Grundversorgung und Lebensqualität**

der LEADER-Entwicklungsstrategie gefördert werden können.

**Aufruf Nr.:** 2023-2-Grundversorgung und Lebensqualität

**Start:** 20.09.2023

**Antragsfrist:** 28.02.2024 (Posteingang)

**Postanschrift/  
Beratungsstelle:** Regionalmanagement der Region Bautzener Oberland  
Bautzener Straße 50  
02681 Schirgiswalde-Kirschau

Tel.: 03592 54 269 10

Marlen Martin: [m.martin@bautzeneroberland.de](mailto:m.martin@bautzeneroberland.de)  
Susanne Porcu: [s.porcu@bautzeneroberland.de](mailto:s.porcu@bautzeneroberland.de)

**Rechtsgrundlagen**

GAP Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>

Richtlinie LEADER/2023 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung

<https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/leader-2021-2027-11098.html>

LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Bautzener Oberland

<http://www.bautzeneroberland.de>

**Budget**

Für das Handlungsfeld Wohnen wird im Rahmen des Aufrufes 2023-2 ein Budget in Höhe von 650.000 € zur Verfügung gestellt.

## Ziele

Mit der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie verfolgt die Region Bautzener Oberland verschiedene Ziele. Die Vorhaben, die im Zusammenhang mit diesem Aufruf gefördert werden sollen, müssen dem Handlungsfeldziel **Demografiegerechte Sicherung der sozio-kulturellen Grundversorgung und Mobilität sowie Verbesserung der Lebensqualität und Teilhabe** zugeordnet werden können sowie zur Erfüllung von mindestens einem der folgenden regionalen Handlungsfeldziele beitragen:

- Wir entwickeln unsere Siedlungen bedarfsgerecht und lebenswert.
- Wir unterstützen die wohnortnahe Grundversorgung.
- Wir sichern die individuelle Teilhabe aller am öffentlichen Leben, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel.
- Wir stärken unsere Dorfgemeinschaften, zivilgesellschaftliches Engagement und das Zusammenleben der Generationen.
- Wir erhalten unser kulturelles Erbe und die kulturelle Vitalität der Region.

## Zielgruppe

Antragsteller können sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen, Kommunen, Vereine, Kirchen und andere Zusammenschlüsse sein.

## Inhalt des Aufrufes

Gefördert werden können investive und nichtinvestive Vorhaben, die

- zur Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs beitragen,
- zur Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung der Bewohner der Region Bautzener Oberland beitragen,
- zum Ausbau der Alltagsmobilität im ländlichen Raum beitragen,
- zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaften beitragen,
- zum Erhalt des Kulturerbes in der Region beitragen oder durch öffentlich zugängliche Angebote das kulturelle Leben im Bautzener Oberland beleben,
- dazu beitragen, kommunale Anlagen und Infrastruktur zu erhalten und ihre Nutzungsbedingungen mit Blick auf die Auswirkungen des demographischen Wandels zu verbessern.

Der Fördersatz liegt je Maßnahme zwischen 50 % und 80 %. Die Höchstfördersumme pro Vorhaben liegt bei 150.000 Euro bzw. bei 100.000 Euro bei Vorhaben zur Verbesserung der Alltagsmobilität.

### **Vorhabensauswahl**

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt gemäß den in der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Bautzener Oberland festgelegten Projektauswahlkriterien im Rahmen des für den Aufruf zur Verfügung stehenden Budgets.

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden hinsichtlich der Kohärenzkriterien und Rankingkriterien geprüft.

**Der Termin der Entscheidungssitzung des Koordinierungskreises der Region Bautzener Oberland ist voraussichtlich der 10. April 2024.**

Bei positivem Votum des Entscheidungsgremiums muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Entscheidungssitzung des Koordinierungskreises ein Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.